

Ausfertigung

103 Qs 18/17
912 Js 13929/16
44 Ds 39/17
Amtsgericht Kerpen



Landgericht Köln

Beschluss

gegen

████████████████████

geboren am (██████████) in ██████████

██████████ Staatsangehöriger

wohnhaft ██████████

Verteidiger: Rechtsanwalt Veit W. Strittmatter,
Dürener Str. 270, 50935 Köln

hat die 3. große Strafkammer des Landgerichts auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kerpen vom 15.03.2017 - Az: 44 Ds 39/17 - durch den Richter am Landgericht ██████████, den Richter am Landgericht ██████████ und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. ██████████

am 23.05.2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Amtsgerichts Kerpen vom 15.03.2017 (Az. 44 Ds 39/17) aufgehoben.

Auf den Antrag des Angeklagten vom 06.02.2017 wird festgestellt, dass für den Angeklagten die Hinzuziehung eines Dolmetschers zu Gesprächen mit seinem Verteidiger zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich ist und die dafür erforderlichen Kosten von der Staatskasse zu tragen sind.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Die Beschwerde hat Erfolg. Der Angeklagte hat einen Anspruch auf Hinzuziehung eines Dolmetschers zu Gesprächen mit seinem Verteidiger zur Vorbereitung der Hauptverhandlung auf Kosten der Staatskasse.

Der entsprechende Anspruch folgt aus § 187 Abs. 1 GVG, Art. 6 Abs. 3 lit. e) EMRK. Demnach hat jeder Beschuldigte, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen Anspruch auf einen Dolmetscher, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Dies umfasst im Grundsatz die unentgeltliche Beiordnung eines Dolmetschers für das gesamte Strafverfahren, also auch für Gespräche mit dem Wahlverteidiger im Ermittlungsverfahren (vgl. Meyer-Goßner, 60. Aufl. 2017, § 187 GVG Rn. 1; BGHSt 46, 178; BVerfG NJW 2004, 50).

Abweichend von der Auffassung der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts sieht die Kammer nach dem derzeitigen Stand des Ermittlungsverfahrens auch keine Ausnahme von diesem Grundsatz. Zunächst ist unerheblich, dass es sich nur um einen kurzen und einfach gelagerten Sachverhalt handelt. Soweit der Angeklagte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, bedarf er im Rahmen eines fairen Verfahrens auch bei derartigen Sachverhalten der Unterstützung durch einen Dolmetscher, um den Vorwurf mit seinem Verteidiger besprechen zu können. Hinzu kommt hier, dass der Angeklagte ausweislich der Erklärung seines Verteidigers den Vorwurf bestreitet.

Ferner ist nach Aktenlage auch nicht anzunehmen, dass der Angeklagte über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt. Er ist ██████████ Staatsangehöriger und zur Vorsprache bei der Polizei am 23.11.2016 im Beisein eines Zeugen erschienen, der seine Angaben gegenüber der Polizei übersetzt hat. Im Rahmen der Polizeianzeige ist zudem festgehalten, dass der Angeklagte selbst „nur wenige Worte“ Deutsch spricht. Dies fügt sich dazu, dass auch im Verfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zum Az. 435 Js 8168/14 die Vernehmung des Angeklagten am 16.01.2014 mit Hilfe einer Dolmetscherin geführt wurde (dort Bl. 14 ff). Auch im ärztlichen Bericht zum Angeklagten vom 21.11.2013 heißt es unter Bemerkungen: „Sprachprobleme“ sowie „des Deutschen kaum mächtig“ (dort Bl. 10/11). Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte mittlerweile so gut Deutsch gelernt hätte, dass er der Sprache hinreichend mächtig ist, um seine strafprozessualen Rechte in dem erforderlichen Maße ausüben zu können, ergeben sich demgegenüber nach Aktenlage nicht. Dies folgt insbesondere auch nicht daraus, dass der Angeklagte im Verfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zum 435 Js 44618/14 über seinen Verteidiger am 02.10.2015 den dortigen Einspruch gegen den Strafbefehl zurückgenommen hat (dort Bl. 42). Ebenso folgt es nicht daraus, dass zwischenzeitlich eine Erklärung seines Verteidigers zum Sachverhalt erfolgt ist.

